

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Dömitz-Malliß

**Am 16. Juni 2019 findet in der Stadt Dömitz die Stichwahl
zur Wahl des Bürgermeisters statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

Die **Stadt Dömitz** ist in 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
001	Dömitz, nordwestlich vom Hafen	Seniorenklub Slüterplatz 6 19303 Dömitz
002	Dömitz, südöstlich vom Hafen	Schule Roggenfelder Straße 30a 19303 Dömitz
003	Leopoldsbrunnen, Schwarzer Weg und Ortsteile Klein Schmölen und Groß Schmölen	Feuerwehraum Klein Schmölen Lenzener Straße 5 19303 Klein Schmölen
004	Ortsteil Polz	Seniorenraum Dömitzer Straße 8 19303 Polz
005	Ortsteile Heidhof und Rüterberg	Kulturraum in Heidhof Straße der Jugend 7 19303 Heidhof

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Das Briefwahlergebnis für diese Wahl wird zusammen mit dem Urnenwahlergebnis in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Gewählt wird mit amtlichen **grauen** Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Namen der Bewerber und die Bezeichnung sowie die Kurzbezeichnung der Parteien. Unter dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Stichwahl in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlgebietes wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dömitz, den 28.05.2019

Die Gemeindewahlbehörde